



F C L a n g e n a u e . V .



## S A T Z U N G

### § 1

#### NAME

Der Verein führt die Bezeichnung „FC Langenau e.V.“  
(Fußballclub Langenau eingetragener Verein)

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 445 eingetragen.

Der Vereinssitz ist Langenau.  
Die Vereinsfarben sind rot/blau.

### § 2

#### ZWECK

Der Verein dient der Förderung der körperlichen Gesundheit seiner Mitglieder. Verwirklicht wird er insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zur Erreichung dieses Ziels sind auch bauliche Maßnahmen (Vereinsheim, Erweiterung der Sportflächen) erforderlich. Volljährige Mitglieder können zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden. Mindest- oder Höchstgrenzen werden nicht festgelegt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen ausbezahlt werden. Vergütungen für Arbeitsleistungen dürfen die Beträge, welche der WLSB in seinen Ausschreibungen in Anrechnung bringt, nicht überschreiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### § 3

#### GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### MITGLIEDSCHAFT

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder

## § 5

### MITGLIEDER

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins gelten  
bis 6 Jahre als Kinder  
bis 14 Jahre als Schüler  
bis 18 Jahre als Jugendliche

Sie werden in der Jugendabteilung zusammengefasst. Einzelheiten regelt die Jugendordnung; siehe Anlage.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf schriftlichen Antrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat sich das Mitglied in das Vereinsregister einzutragen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. Durch freiwilligen Austritt (siehe Beitragsordnung)
  - b. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder gegen die Satzungen des WLSB und seiner Verbände.
- Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält und das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen schädigt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der nächstfolgenden Hauptversammlung zu, zu welcher das Mitglied einzuladen ist. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschluss, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Für Schüler und Jugendliche gelten die vorstehenden

Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten abzugeben. Ein Berufungsrecht besteht für sie nicht.

6. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt.

## § 6

### ABTEILUNGEN

1. Jede Abteilung organisiert ihren Betrieb selbständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung.
2. Jede Abteilung hat im 1. Quartal des Jahres ihre Abteilungsversammlung einzuberufen. Sie wählt für jeweils 2 Jahre den Abteilungsleiter und den Kassierer.
3. Der Abteilungsleiter Fußball und der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Hauptvereins. Die Abteilungsleiter der anderen Abteilungen sind stimmberechtigte Mitglieder im Festausschuss. Sie sollen an den jeweiligen Festausschusssitzungen teilnehmen.
4. Der Abteilungsleiter ist dem Hauptverein gegenüber voll für die Abteilung verantwortlich. Zur Hauptversammlung des Vereins hat der Abteilungsleiter einen Abteilungsbericht sowie einen geprüften Kassenbericht (Kassenprüfer, Vorstand) vorzulegen.
5. Anträge für Zuwendungen des Vereins an die Abteilungen sind an den 1. Vorsitzenden zu stellen. Es entscheidet der Vorstand.
6. Anträge auf Ehrungen sind rechtzeitig und schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen.

## § 7

### ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. der Festausschuss
3. der Vorstand

## HAUPTVERSAMMLUNG

### A) Die ordentliche Hauptversammlung:

1. Jeweils zu Jahresbeginn (Januar/Februar) des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage zuvor, durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten der Heimatrundschau, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassierers
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - e) Kurzberichte über die Abteilungen
  - f) Beschlussfassung über die Anträge
  - g) Wahlen
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche die Gemeinnützigkeit berührt, ist diese dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
2. Wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Im Fall von § 9 Absatz 5

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A)

## § 9

### DER VORSTAND

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende stimmberechtigte Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/-er.
- b) 2. Vorsitzende/-er
- c) Kassierer/-in
- d) Schriftführer/-in
- e) Abteilungsleiter/-in Fußball
- f) Jugendleiter/-in
- g) Vertreter Festausschuss

- Wahlmodus A - 1. Vorsitzende/-er, Schriftführer/-in,  
Abteilungsleiter/-in Fußball, ( Bestätigung der Wahl der  
Abteilungsversammlung), Vertreter Festausschuss
- Wahlmodus B - 2. Vorsitzende/-er, Kassierer/-in,  
Jugendleiter/-in (Bestätigung der Wahl der  
Abteilungsversammlung)

Die jeweiligen Personen werden auf zwei Jahre gewählt

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein in der Öffentlichkeit

3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

4. Der Vorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Beim Ausscheiden einer der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 10

### GESETZLICHE VERTRETER

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne von § 9 Ziffer a) und b) sind Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Jeder der beiden Vorstandsmitglieder hat alleinige Einzelvertretungsberechtigung.

## § 11

### DER FESTAUSSCHUSS

Der Festausschuss umfasst 5 Mitglieder und arbeitet selbständig und fachlich unter eigener Verantwortung. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Ausschuss wird für zwei Jahre gewählt (nach Wahlmodus A, siehe § 9). Der Festausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Feste und Feiern des Vereins verantwortlich. Ein Vertreter des Festausschusses nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Dieser ist an der Hauptversammlung zu wählen.

## § 12

### STRAFBESTIMMUNGEN

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu Euro 150) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vereinsvermögen vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

## § 13

### AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Langenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Langenau, den 07.04.2017